OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653663/2/SB/CHE

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 04.09.2025, GZ:BHPEBSS-2025-313808/2-HJ, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 14.10.2025, GZ: BHPEBSS-2025-313808/5-HJ, nach Vorlageantrag betreffend Befristung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) und Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 04.09.2025, GZ: BHPEBSS-2025-313808/2-HJ, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 bis zum 03.09.2026 befristet und mit der Auflage erteilt, dass sich die Bf bis spätestens 30.09.2026 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse auf Cannabis zum Abstinenznachweis als auch einer verkehrspsychologischen Untersuchung mit Persönlichkeitsteil zu unterziehen habe. Zudem habe die Bf innerhalb des Befristungszeitraums bis zum 03.03.2026 eine Haaranalyse auf Cannabis zum Abstinenznachweis vorzulegen.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 26.09.2025 Beschwerde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14.10.2025, GZ: BHPEBSS-2025-313808/5-HJ, wies die bB die Beschwerde als verspätet zurück. Begründend wurde ausgeführt, der Bescheid sei der Bf am 04.09.2025 durch persönlich Übernahme zugestellt worden. An diesem Tag habe die vierwöchige Beschwerdefrist begonnen und am 02.10.2025 geendet. Der Bescheid sei am 03.10.2025 rechtskräftig geworden und sei die Beschwerde am 06.10.2025 per Post bei der bB eingelangt und sohin als verspätet anzusehen.

I.4. Mit Eingabe vom 23.10.2025 stellte die Bf einen Vorlageantrag und brachte vor, dass die Beschwerde fristgerecht gewesen sei, denn die Beschwerdefrist sei am 02.10.2025 geendet und die Beschwerde sei am 30.09.2025 eingeschrieben bei der Post aufgegeben worden. Bei der Adressierung sei ein Fehler unterlaufen, statt der Postleitzahl 4320 sei die Postleitzahl 4020 angegeben worden. Die Sendung sei am 02.10.2025 als „unzustellbar“ zurückgestellt und im Briefkasten abgelegt worden. Nach Richtigstellung der falschen Ziffer sei das Schreiben erneut am 03.10.2025 aufgegeben worden. Die Beschwerde sei rechtzeitig, denn die rechtzeitige Postaufgabe wahre die Frist, zudem sei das Schreiben an die bB adressiert gewesen, lediglich die Postleitzahl sei fehlerhaft gewesen. Ein Zahlendreher bei einer Ziffer stelle einen nachvollziehbaren Schreibfehler dar, da die Postleitzahl des angerufenen Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich 4020 laute. Eine frühere Abgabe des Schreibens nach Korrektur der Adresse sei nicht möglich gewesen, da die Postfilialen bereits geschlossen gehabt hätten.
Mit dieser Eingabe stellte die Bf zudem hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und führte aus, dass der Adressierungsfehler lediglich einen minderen Grad des Versehens darstelle, es sich dabei um einen einfachen Zahlendreher handle, die Verwechslung objektiv

nachvollziehbar und die Behördenbezeichnung korrekt angegeben gewesen sei; eine sofortige Nachbesserung sei nicht möglich gewesen, jedoch unverzüglich erfolgt. Der Wiedereinsetzungsantrag sei rechtzeitig binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme des Wiedereinsetzungsgrundes gestellt worden und die versäumte Handlung (Beschwerde) sei bereits am 03.10.2025 an die bB versendet worden.

I.5. Mit Schreiben vom 20.10.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere in den Vorlageantrag der Bf und die darin detaillierten Ausführungen zum Verlauf der Versendung bis zum Einlangen der Beschwerde bei der Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bescheid der bB vom 04.09.2025, GZ: BHPEBSS-2025-313808/2-HJ, wurde der Bf am 04.09.2025 persönlich übergeben [Bescheid der bB vom 04.09.2025, Behördenakt].

II.2.2. Die Beschwerde dagegen wurde am am 03.10.2025 eingeschrieben bei der Post aufgegeben und langte am 06.10.2025 bei der Behörde ein [Verantwortung Bf; Behördenakt].

II.2.3. Die bB erließ daraufhin mit 14.10.2025 eine Beschwerdevorentscheidung, GZ: BHPEBSS-2025-313808/5-HJ, und wies die Beschwerde als verspätet zurück. Diese Beschwerdevorentscheidung wurde am 17.10.2025 zugestellt [Zustellnachweis, Behördenakt].

II.2.4. Die Bf brachte daraufhin rechtzeitig einen Vorlageantrag mit einer Eingabe vom 23.10.2025, abgesendet am 24.10.2025, ein [Vorlangeantrag der Bf, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Beschwerde und dem Vorlageantrag samt hilfsweise gestelltem Antrag auf Wiedereinsetzung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweise beziehen.

Dass keine richtig adressierte Beschwerde binnen der Beschwerdefrist abgesendet wurde, die auch in die Sphäre der bB gelangte, ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [..].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Der gegenständliche Bescheid der bB vom 04.09.2025 wurde von der Bf am 04.09.2025 persönlich übernommen. Die Zustellung an den Bf war daher wirksam und endete die Beschwerdefrist am 02.10.2025.

Die am 03.10.2025 dem Zustelldienst übergebene gegenständliche Beschwerde ist verspätet und daher zurückzuweisen.

III.2.2. Auf die Beschwerde, die am 30.09.2025 falsch adressiert abgesendet wurde, war dabei nicht einzugehen. Die Gefahr des Verlustes einer an eine Behörde übersandten Eingabe trifft den/die Einschreiter/in. Gleiches hat für einen Fall zu gelten, wo die Eingabe – ohne bei der Behörde einzulangen – aus welchen Gründen immer dem/der Einschreiter/in zurückgestellt wird. Wenn das von einer Person rechtzeitig dem Zustelldienst übergebene Anbringen die adressierte Behörde nicht erreicht, bleibt dem/der Einschreiter/in in einem solchen Fall allenfalls die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG bzw § 33 Abs 1 VwGVG. Einen solchen Antrag hat die Bf hilfsweise im Vorlageantrag gestellt.

Die Zuständigkeit über den Antrag auf Wiedereinsetzung zu entscheiden, kommt der bB zu, zumal dieser vor Vorlage der Beschwerde gestellt wurde (sh § 33 Abs 4 VwGVG; VwGH 12.06.2025, Ra 2024/21/0223; sh zB *Hengstschläger/Leeb*, AVG[7] [2023] 1082; *Rosenkranz* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber*, VwGVG [2019] § 33 Rz Rz 15)

Angemerkt werden soll dabei lediglich, dass die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag mit dem Wegfall des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, das zur Versäumung geführt hat, beginnt. Entscheidend dafür ist, zu welchem Zeitpunkt das Ereignis weggefallen ist, welches die Partei daran hinderte, die versäumte Verfahrenshandlung fristgerecht auszuführen. Im gegenständlichen

Fall erlangte die Bf wohl Kenntnis von der Unzustellbarkeit der (damit verspäteten) Beschwerde durch die Retournierung der Sendung mit dem Vermerk „Falsche PLZ“.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut und vorhandene Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger